Allgemeine Kirchen Zeitung.

Donnerstag 22. December 1825. Nr. 176.

Et nomen pacis dulce est, et ipsa res salutaris.
Cicero.

Fortsetzung der kurzgefaßten Nachricht über den kirchlichen Zustand der evangel. Gemeinden im Königreiche der Niederlande. Mit Hinsicht auf die Bitte in der A. K. Z. Nr. 40. S. 327 v. d. J.

* In Nr. 93. u. 94. ist nur ein Theil der in Nr. 40. aufgestellten Frage beantwortet und nur von demjenigen gemeldet, was die eigentlichen reformirten Gemeinden in den Niederlanden betrifft; den dort abgebrochenen Faden knüpft Einsender hier wiederum an, und gibt mit Bezug auf die in angezogener Nummer befindliche Frage einige allgemeine Notizen, wie die einzelnen Theile des Cultus bei den evangelischen Lutheranern verwaltet werden. Zwar wäre zur Vollständigkeit der vorigen Beantwortung noch nachträglich zu melden, daß nicht alle reform. Gemeinden, oder vielmehr deren Prediger, in die Synodalverfügung, den Communicanten am Schlusse einer jeden Vorbereitungspredigt einige Fragen vorzulegen, welche diese mit einer Kopfbeugung beantworteten, vollkommen einstimmten. Wenigstens haben verschiedene ihre Anmerkungen darüber mitgetheilt, ohne eben deßwegen von der von der Synode vorgeschriebenen Norm abzuweichen. Indessen sind diese Bemerkungen nicht von der Art, daß sie besondere Erwähnung verdienten, um so weniger, da die Fragen selbst auch wörtlich in dem Formulare stehen, das von jeher einen Theil der Kirchenagende ausmachte. Also nur gleich zur Beantwortung des noch Rückständigen.

Das Verhältniß der Lutheraner zu den Reformirten, und dieser zu jenen, ist, wie die Religion der Liebe, die beide verkündigen, es fordert, ein friedliches und brüderliches. Dieß zeigt von Seiten der Lutheraner, daß in dem allgemeinen Reglement vom 16. Februar 1818, die Organisation der lutherischen Kirchen im Königreiche der Niederlande betreffend, Synodus es im zweiten Art. denen ihrer Glaubensgenossen, welche gar zu entfernt von einer Kirche ihrer Confession wohnen, gern zugesteht, sich in diesem Falle zu einer benachbarten reformirten, oder einer andern protestantischen Kirche zu halten, ohne dadurch ihr Recht als Glied der luther. Kirche zu verlieren. Aehnlichen toleranten Sinn spricht die christliche Synode der evangel. luther. Kirche in ihrem Beschlusse, 's Gravenhaag 16. Mai 1819, aus. Nach einer vorangehenden Bemerkung, daß mehrere Theile des Cults einer Verbesserung bedürftig wären, will dieselbe sich gegenwärtig nur auf zwei insbesondere einschränken, nämlich auf die Bedienung des heil. Abendmahls und auf die allgemeinen Kirchengebete. In Ansehung des erstgenannten wünscht die Synode sowohl um dem Zwecke der Stiftung vollkommner zu entsprechen, als auch zur Beförderung mehrerer Gleichförmigkeit der Gemeinden, daß bei diesem heiligen Mahle der Gebrauch gewöhnlichen Brodes eingeführt würde, indem dasselbe in verschiedenen Gemeinden, in einigen seit längerer, in andern seit kürzerer Zeit wirklich eingeführt ist, z. B. zu Rotterdam, Utrecht, Harlem, Gröningen, Dordrecht, Deventer, Kampen, Pürmerende, de Ryp ꝛc. Und zweifelt Synodus nicht daran, oder die Lehrer und Kirchenvorstände, in ihren Wunsch einstimmend, werden gern ihr Ansehen und ihren Einfluß bei ihren Gemeindegliedern dahin verwenden, daß sie sich willig diesem Wunsche fügen u. s. w. Einsender erinnert sich noch aus vorigen Zeiten, daß dergleichen etwas Unerhörtes war. — Auch die Reformirten lassen es von ihrer Seite nicht an Toleranz und Beweisen der Bruderliebe fehlen. Ueberhaupt scheint ein ganz anderer Geist in den Niederlanden jetzt zu wehen, als ehemals, da Bogermann und Consorten auf der Nationalsynode zu Dordrecht den Vorsitz führten, und es sich als Verdienst bei dem lieben Gotte anrechneten, daß sie stille und friedsame Männer, die nur in einigen wenigen Stücken verschieden dachten, verurtheilten, ohne ihnen einmal das Recht der Vertheidigung zugestanden zu haben. Diesen Geist der Duldsamkeit und Liebe sprach die remonstrantische Brüderschaft schon in den Jahren 1796 u. 1797 in einem Briefe an die protestant. Gemeinden in den Niederlanden aus, dessen Inhalte zufolge sie die Vereinigung mit denselben sehnlichst wünschten. Auch den weltlichen Behörden ist dieser christliche Geist nicht fremd geblieben,

denn an den vom Staate bewilligten Schulkinder- und Akademiegeldern nehmen, so wie die Reformirten, also auch die Lutheraner und Remonstranten, ja auch die Taufgesinnten, nach königl. Verordnung seit dem 1. Jan. 1817 Theil. Diese Kinder-, Schul- und Akademie- (Universitäts) Gelder sind eine Unterstützung, die den Kindern der Prediger aus Staatscassen gereicht wird. Ersteres beträgt in der Regel jährlich 25 Gulden für jedes Kind eines Predigers, welches das Alter von 22 Jahren noch nicht vollkommen erreicht hat. Außer diesem Kindergelde erhält jeder Predigerssohn, wenn er die lateinischen Schulen frequentirt, oder auch nur Privatunterricht im Lateinischen genießt, auf das Zeugniß eines Rectors jährlich 25 Gulden Schulgeld. Für jeden Predigerssohn, der auf einer Landesuniversität, oder auf einem der Athenäen in den Niederlanden studirt, wird jährlich 50 fl. bewilligt; studirt er Theologie, so wird diese Summe bis zu 100 fl. gesteigert, und passirt unter dem Namen: theologisches Akademiegeld. Diese genannten Kinder-, Schul- und Akademiegelder werden auch von den Predigerwittwen, oder, wenn beide Aeltern todt sind, von den Vormündern gezogen. Indessen würde man sich irren, wenn man aus diesem brüderlichen Zusammenleben der Lutheraner und Reformirten auf Indifferentismus schließen wollte. Keineswegs. Beide bleiben ihren Symbolen treu. Und wenn auch der Eine oder der Andere in diesem oder jenem Stücke anders denkt, wenn z. B. die Lutheraner, vorzüglich in Amsterdam, sich in evangelisch-lutherische und hergestellte (Evangelisch Luthersche en Herstelde) theilen, wenn Einige von dem alten, Andere von dem neuen Lichte sind (niewoe Licht, oude Licht), so bleibt doch sowohl die Synode von Dordrecht nebst dem Heidelbergischen Katechismus, als die Augsburgische Confession nebst Luthers Katechismus rc. das Feldgeschrei. Von Seiten der Lutheraner (von den Reformirten ist in der ersten Beantwortung Nr. 93. u. 94. gesprochen) ergibt sich dieß aus der schriftlichen Erklärung, welche nach Art. 23. des Examinationsreglements der Candidat der Theologie nach geendigtem Examen in folgenden Ausdrücken von sich gibt: „Ich Unterschriebener, von der Synodalcommission zum öffentlichen Predigtdienste in der niederländisch-evangelisch-lutherischen Kirche zugelassen, bekenne mit diesem in aller Aufrichtigkeit, daß ich die Belangen des Christenthums im Allgemeinen, so wie die der niederländisch-evangelisch-lutherischen Kirchengesellschaft insbesondere, in Lehre und Wandel sorgfältig werde beherzigen, daß ich die Lehre, welche, übereinstimmend mit Gottes heiligem Worte, in den angenommenen symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche verfaßt ist, ohne Rückhalt annehme und von Herzen glaube, und selbige mit Treue und Fleiß lehren und handhaben werde. Ich verspreche, die Beförderung religiöser Erkenntniß, christlicher Sitten, Ordnung und Eintracht mir mit allem Ernste angelegen sein zu lassen, und verpflichte mich zu allem oben Geschriebenen durch meine eigenhändige Unterschrift; und sollte ich befunden werden, gegen diese meine Erklärung und gegebenes Versprechen gehandelt zu haben, so unterwerfe ich mich den Aussprüchen der competenten geistlichen Behörde." In dem Zeugnisse, welches nach dieser Erklärung der Candidat von dem Präsidenten der Synode erhält, wird wiederholt erinnert, daß derselbe sich verpflichtet habe, nicht anders, als übereinstimmend mit den in Gottes heiligem Worte geoffenbarten und in den symbolischen Büchern niedergelegten Wahrheiten zu lehren, woraus sich also ergibt, daß im Allgemeinen die Liturgie der lutherischen Kirche in Holland sich eher zum altsächsischen Ritus, als zum neuen lutherischen hinneige, auch hingeneigt bleiben werde, besonders wenn man erwägt, daß die Lutheraner in Holland, die sonst ihre Geistlichen aus dem Auslande holen mußten, gegenwärtig ein eigenes Seminar in Amsterdam haben, in welchem junge Geistliche für die lutherischen Kirchen in den Niederlanden gebildet werden. Nach Art. 12. der Verfügung, gedachtes Seminar betreffend, durfte schon mit dem J. 1820 kein anderer Geistlicher (NB. die eigentlichen hochdeutschen Predigerstellen ausgenommen) zu einer luther. Predigerstelle gewählt werden, der nicht einen zweijährigen Cursus, unter Anleitung der theolog. lutherischen Professoren in Amsterdam, gemacht hat. Die Einschaltung der Organisation des theolog. luth. Seminars in Amsterdam würde, obgleich der Inhalt nicht von zu großem Umfange ist, diesen Aufsatz zu sehr verlängern. Die Mittheilung derselben vielleicht zu einer andern Zeit, wenn diese der Zweck der A. K. Z. gestattet.*)

Was übrigens die Zahl der lutherischen Prediger in den Niederlanden betrifft, und inwiefern selbige gegenwärtig von der Seite 328 angegebenen, und im Jahre 1804 vorgefundenen abweicht, bemerkt Einsender Folgendes theils zur Berichtigung, theils zur Bestätigung.

Sämmtliche evangel. luther. Kirchen in den Niederlanden sind in sechs Kreise eingetheilt, nämlich in den Kreis Amsterdam, Rotterdam, Haag, Utrecht, Harlem und Gröningen. Zu dem ersten Kreise gehört die Gemeinde von Amsterdam für sich, hat neun Prediger, von welchen vier zu den hergestellten (herstelden) gehören, einer ist hochdeutscher Prediger und Prof. der Theologie, gegenwärtig, wenn Einsender nicht irrt, der Prof. Everbach. Zu dem Kreise Rotterdam gehören: die Gemeinde in Rotterdam mit drei Pred., Dordrecht 1 Prediger, Middelburg 2 Pred., Vlissingen 1 Pred., Breda 1 Pred., Zierikzee 1 Pr., Bergen op Zoom 1 Pr., Groede 1 Pr. — Zu dem Kreise Haag gehören: Haag 3 Pred., Leiden 2 Pr., Delft 1 Pr., Gouda 1 Pr., Schiedam 1 Pr., Woerden 1 Pr., Bodegraven 1 Pr. — Zum Kreise Utrecht gehören: Utrecht 2 Pr., Weesp 1 Pr., Arnhem 1 Pr., Nymegen 1 Pr., Hertogenbosch 1 Pr., Amersfort 1 Pr., Kuilenburg 1 Pr. — Kreis Harlem hat folgende Gemeinden: Harlem 2 Pr., Zaardam 1 Pr., Alkmaar 1 Pr., Hoorn 1 Pr., Pürmerende 1 Pr., Edam 1 Pr., Monnikendam 1 Pr., Beverwyk 1 Pr., De Ryp 1 Pr. — Vom Kreise Gröningen ressortiren die Gemeinden Gröningen, woselbst 1 Pr., Leuwarden 1 Pr., Deventer 1 Pr., Zwolle 1 Pr., Pekel-A 1 Pr., Kampen 1 Pr., Zütphen 1 Pr., Wildervank 1 Pr., Sappemeer 1 Pr., Harlingen 1 Pr., Winschoterzyl 1 Pr., Doesburg 1 Pr. und Deutichem. — Zu diesen genannten Kreisen sind nach Art. 16. des allgemeinen Reglements für die evangel. luther. Kirche alle Lutherische gebracht; ausgeschlossen von diesen aber sind die in den südlichen Provinzen und in dem Theile von Ost-

*) Für diese Mittheilung würden wir dem Hrn. Einsender allerdings dankbar sein. E. Z.

und Westindien, welcher zu den Niederlanden gehört. In Vergleichung obiger Angabe mit Seite 328 der A. K. Z. sind also seit 1804 der Veränderungen wenige gewesen.

Was übrigens die oben erwähnte Benennung „evangelisch-lutherisch und hergestellt-lutherisch" betrifft, so liegt derselben eine Verschiedenheit der Meinung in einigen Punkten der Dogmatik zu Grunde, die um das Jahr 1783 in Amsterdam eine Trennung zur Folge hatte. Außer der Lehre von der Dreieinigkeit und andern gehörte hierhin auch die Lehre vom Teufel, welchem die eine Partei wenigern Respect bezeugte, als die andere glaubte, daß diesem Fürsten der Finsterniß gebühre. Der Professor Ypey in Gröningen, welcher in Verbindung mit dem Hofprediger und Ritter Dermout in Haag eine Kirchengeschichte des achtzehnten Jahrh. herausgibt, handelt davon im vierten Theile, welches Buch aber nicht mehr in Händen des Einsenders ist. P. G.

Proceß gegen den Constitutionnel in Paris.

(Fortsetzung.)

Herr Dupin (fortfahrend): Schließlich, meine Herren, will ich Ihre Gedanken auf höhere Betrachtungen leiten. Die Anklage hat falsch gegriffen; der Herr Generalprocurator hat die Gefahr da gesehen, wo sie nicht war; er hat sich durch die Einflüsterungen derer, die ihn in Bewegung setzten, täuschen lassen; die rechtlichsten Menschen sind gerade am meisten geneigt, sich durch anständige Vorwände hintergehen zu lassen: Decipimur specie recti.

Nein, meine Herren, die Religion ist nicht in Gefahr, der Staat ist es vielleicht, und hier thut es Noth, aufzumerken.

Meine Herren! Im letzten Jahrhunderte erloschen die theologischen Debatten, die religiösen Streitigkeiten, und augenscheinlich in der Absicht, uns aus unserer sogenannten Gleichgültigkeit zu ziehen, will man sie jetzt wieder ins Leben rufen! Man könnte in unsern Tagen wieder sagen, was Ormesson im J. 1754 in einer die Verweigerung der Einsegnung betreffenden Sache sagte: „Alle diese Uebel scheinen wieder aufzuleben, und aus ihren finstern Höhlen hervorzugehen, um über Frankreich herzufallen."

Und wer, du gerechter Gott! führt uns denn diese unseligen Keime der Zwietracht zurück? Wir sind einig über die Monarchie — wer will uns denn über die Thatsache der Religion in Zwietracht setzen? Der Meister ist kenntlich an seinen Werken. Ja! es ist nur allzuwahr — die Hyder hat ihr Haupt wieder erhoben, und die alten Anmaßungen sind an der Tagesordnung! Man ergreift tausend Mittel, um die weltliche Gewalt wieder zu erlangen. Unter dem Mantel der Religion erneuert sich der Kampf zwischen den ultramontanischen Grundsätzen und den Freiheiten der gallikanischen Kirche.

Werden wir denn immer mit offenen Augen blind sein? Wie! Es wimmelt von Schriften, in denen die Lehre von der Unfehlbarkeit und unbedingten Oberherrschaft des Papstes über die Könige offen gepredigt wird; Bischöfe legen sich in gewisser Art die gesetzgebende Gewalt in ihren Sprengeln bei; andere, veraltete, mit unsern jetzigen Sitten unverträgliche, Kirchengesetze ins Leben zurückrufend, verbreiten Unruhe in unsern Städten. Die fast allgemeine Weigerung, die Erklärung von 1682 vorzutragen, ist offenkundig. Bossuet selbst, der große Bossuet, dieser Held des Katholicismus, dessen ganzes Leben dem großen Gedanken der Einheit der Kirche gewidmet war, wird in unsern Tagen von den undankbaren Römlingen der Ketzerei bezüchtigt, weil er Franzose und Katholik zugleich war. Die römischen Zeitungen nennen unsere gegenwärtige, von Ludwig XVIII. gegründete und Karl X. beschworene, Regierungsform revolutionär. Die von unsern Gesetzen nicht gebilligten, ja verbotenen, Mönchsorden vermehren sich auf allen Seiten; überall sind wir von Congregationen umschlossen; es besteht eine Partei religiöser Zeloten, die ihre Schriftsteller, ihre Prediger auf dem Lande und in den Städten, ihre Tageblätter, ihre Gimpel und ihre Beschützer hat — in hoc vivimus, movemur et sumus — und gleichwohl gibt man sich das Ansehen, Alles dieses in Zweifel zu ziehen. Diese Grundsätze sind nicht blos von einem Häuflein asketischer Träumer wieder aufgefrischt worden. Thätigere, mächtigere, zahlreichere Agenten geben sich Mühe, sie neu zu beleben und ihnen den Sieg zu verschaffen — der Bund ist vester geknüpft, als man glaubt. Staatsmänner! Betrachtet nicht blos das, was bei einem einzelnen Volke geschieht; werfet eure Blicke auch auf Spanien, die Schweiz, Belgien — und wenn ihr überall die Symptome des nämlichen Treibens erblickt, so forschet nach dem Principe dieser, dem Ganzen aufgedrückten, gleichförmigen Bewegung. Erkennet die Bemühungen der Pharisäer des Tages, fühlet die Streiche jenes Schwerdes, dessen Handgriff zu Rom und dessen Spitze überall ist.

(Fortsetzung folgt.)

Entgegnung.

* Die A. K. Z. Nr. 70. 1825. enthält unter der Aufschrift: „Verketzerungsmanie" einen Artikel, der dahin zielt, den Hrn. Prof. Hirscher in Tübingen gegen eine im kritischen Journal über dessen Werkchen „Verhältniß des Evangeliums ꝛc." herausgekommene Beurtheilung in Schutz zu nehmen.

Unser Mitarbeiter, der jene Beurtheilung lieferte, beharrt auf seinem Grundsatze, ähnlichen Herausforderungen nichts als Stillschweigen entgegenzusetzen, mit Recht, wie es uns scheint, wenn die Bemerkung richtig ist: »Nil grave accidit, nisi tibi vendicas« und daß man sich nie, ohne große Schwächen des Charakters zu verrathen, einer literarischen Streitlust überlassen kann.

Aus Achtung für die Mitglieder der kathol. theolog. Facultät in Tübingen hält es gleichwohl die Redaction des krit. Journals für Pflicht, hiermit öffentlich zu erklären, daß die Angabe des Einsenders, als wäre in der angefochtenen Beurtheilung des meisterlichen Werkes gesagt worden „die Kirche verschwende ihre Besoldungen vergeblich an jene H. H. Professoren" eine Erdichtung sei. Einer solchen Schmähung gegen eine Gesellschaft verehrungswerther Männer, würden wir nie eine Stelle in unserm Blatte zugestehen. — Uebrigens hat der Verf. der bekannten Beurtheilung des Hirscherschen Werkchens den Lehrstuhl, wovon die Rede ist, nicht gesucht, sondern ausgeschlagen. — Bei dieser doppelten Beziehung handelt es sich um Thatsachen, welche der Correspondent der A. K. Z. verfälscht hat. —

Da er aber unserm Mitarbeiter veränderte Grundsätze und trübe Ansichten zur Last legt, so wirft er sich zum Richter über das Innere eines Andern auf, und darüber läßt sich nichts sagen, als etwa »ex aranea funiculum nectis.«

Johann Evangelist Brander,
Prof. Redacteur des kritischen Journals für das kathol. Deutschland.

Miscellen.

* Baiern. Da die A. K. Z. ihrer Bestimmung nach möglichst frei von Unwahrheiten sein soll, so werden gewiß Rügen und Berichtigungen mancher schief dargestellten Gegenstände gern und sogleich aufgenommen werden. — Im Nr. 85. der A. K. Z. 1825. S. 703 wird erzählt, „daß in Baiern unter den Protestanten der Mysticismus zu spucken anfange, und daß Vicarien, gegen das Verbot der Constitution, separatistische Zusammenkünfte hielten, und Schutz fänden, wenn die Pfarrer diesem Unwesen sich thätig widersetzen wollten.“ Diese Erzählung wird jedoch mit keiner einzigen speciellen Angabe belegt, und verdient deßwegen schon Mißtrauen. Gesetzt auch, es könnten ein oder zwei Beispiele nachgewiesen werden, daß Vicarien in Baiern separatistische Zusammenkünfte hielten, wäre es dessenungeachtet nicht Entstellung der Wahrheit, wenn man im Allgemeinen erzählte, was der fragliche Aufsatz enthält? Es hat z. B. in einer baierischen protestantischen Kirche, wie verlautet, ein in Deutschland verehrter Dekan neulich mit der ihm eigenen Gabe der Deutlichkeit, gepredigt, daß nun schon die Protestanten in Baiern für die Todten beten müßten, daß man uns eine neue Kirchenagende, wahrscheinlich zum Katholicismus führend, aufdringen werde; daß Alles vorbereitet sei, uns katholisch zu machen. Wäre es nun nicht schändliche Unwahrheit, auf dieses einzige Beispiel hin in die Welt hineinzuschreien: in Deutschland verehrte Dekane streuen in Baiern, selbst durch Predigten, schon im Voraus den Samen des Mißtrauens gegen die einzuführende neue Agende in das Herz der Leute! — An die oben berührte Nachricht von separatistischen Zusammenkünften der Vicarien reiht sich die Erzählung von der Einweisungsrede eines Dekans, und der darauf folgenden Predigt des jungen Geistlichen. Diese bekannte Thatsache gibt nun auch Aufschluß über die unschuldige Veranlassung zu obigem Geschrei über den Separatismus in Baiern. Nämlich der Dekan, dem der erzählte Streich bei einer Einweisung wirklich begegnete, besuchte bald darauf einen alten Pfarrer in seiner Nachbarschaft, welcher ihm erzählte, daß sein Vicar an Sonntagen Nachmittags in der Schule schwere Bibelstellen erkläre, wobei Jedermann Zugang hätte. Der Dekan legte dem alten Pfarrer die Pflicht an das Herz, dieß ja nicht zu dulden, weil es gegen die Constitution sei. Der Vicar wurde darüber von seinem Pfarrer zur Rechenschaft gezogen, blieb aber bei seinem angefangenen Werke, zuweilen Sonntagsschülern, und andern Leuten, die kommen wollten, die heil. Schrift auszulegen, ohne von seiner geistlichen Oberbehörde gehindert zu werden. Man sieht hieraus, was von der allgemeinen Angabe, als hielten Vicarien in Baiern separatistische Zusammenkünfte, zu halten sei, und jeder ehrliche Mann wird solches ungegründete Geschrei, und das Bemühen, würdige Geistliche und ihre obere Behörde verdächtig zu machen, verabscheuen. Die Schlußbemerkung des gerügten Aufsatzes ist gar keiner Erwähnung werth, da sie aus dem nämlichen Herzen geflossen ist, als die Relation von separatistischen Vicarien in Baiern.

† Brüssel, 2. Dec. Der König hat unterm 20. v. M. ein Decret zur Richtschnur für das Ministerium des Innern und den Generaldirector des katholischen Cultus erlassen, welches folgende Bestimmungen enthält: 1) daß die nach dem 11. Juli d. J. in den bischöflichen Seminarien aufgenommenen jungen Leute darin nicht bleiben dürfen, sondern bei Empfang des Decrets augenblicklich daraus zu entfernen sind; 2) daß, als Ausnahme der im §. 1. vorgeschriebenen Regel, provisorisch solche junge

Leute, die nach dem 11. Juli in bischöflichen Seminarien aufgenommen sind, darin bleiben dürfen, welche beweisen, daß sie auf einer der Universitäten des Königreichs oder in Athenäen, welche anerkannte philosophische Lehrstühle besitzen, Unterricht in dieser Wissenschaft genossen, die hinreichend ist, sie zu dem Lehrcursus einer Universität zuzulassen; 3) die Certificate müssen von den jungen Leuten durch die Gouverneure der Provinzen an den Minister des Innern eingereicht werden, der seinen Bericht darüber an den König machen und die königl. Entscheidung einholen wird; 4) die provisorisch in Seminarien gebliebenen jungen Leute müssen selbige am 1. Jan. 1826 verlassen, wenn sie die gehörigen Certificate nicht beizubringen im Stande sind; 5) junge Leute, welche auf Universitäten oder in Athenäen während zwei Jahren den Unterricht genossen haben, welcher den Zöglingen des philosophischen Collegiums vorgeschrieben ist, können in der Folge auch in bischöfl. Seminarien zugelassen werden, nachdem sie zuvor in Löwen das Examen bestanden, welchem die obengenannten Zöglinge unterworfen sind.

† Mailand, 24. Nov. Die Gazetta di Milano vom 18. d. M. enthält folgenden Artikel: „Se. Maj. unser allergnädigster Kaiser und König, der Dienste eingedenk, welche die regulirten Priester der Versammlung des heil. Paulus, gewöhnlich Barnabiten genannt, vor ihrer Aufhebung (in der Lombardie) dem Staate durch die ihnen anvertraut gewesene religiöse und wissenschaftliche Erziehung geleistet hatten, haben den Beschluß gefaßt, sie in die ehemaligen Häuser zu Mailand und in das zu Monza wieder einzusetzen, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß der wahre Zweck der dieser Versammlung bewilligten Wiederherstellung die Bildung der Jugend sei, und daß sie sich diesem Geschäffte zu widmen haben, sobald Se. Majestät, wenn eine hinlängliche Anzahl zu diesem Behufe tauglicher Mitglieder derselben vorhanden sein wied, für gut befinden werden, denselben einige Unterrichts- und Erziehungsanstalten anzuvertrauen.“

† Paris, 26. Nov. Die Etoile, bekanntlich eine erklärte Gegnerin der von der niederländ. Regierung im Erziehungswesen ergriffenen Maßregeln meldet: „Die jungen Belgier, welche sich zum geistlichen Stande bestimmten, strömen fortdauernd nach Frankreich, um daselbst ihren Studien obzuliegen. Das bischöfl. Seminarium zu Cambrai hat so eben eine gewisse Anzahl Eleven aus Gent, Tournai und Mecheln aufgenommen.“ (Bekanntlich ist es aber den jungen belgischen Theologen durch die neuesten Verordnungen ausdrücklich verboten, außer Landes zu studiren.)

* Weimar. In den weimarischen Landen haben die Prediger die Anweisung erhalten, Ortschroniken zu führen. — Nach der Vorschrift sollen in diese Chroniken nur solche Begebenheiten aufgenommen werden, die für den Ort wichtig und merkwürdig sind, auf das Wohl oder Wehe des Orts, der Gemeinde und der einzelnen Familien derselben einen bedeutenden Einfluß haben u. s. w. Dahin werden gerechnet: 1) kirchliche und zwar a) Ereignisse des Regentenhauses, die auf der Kanzel bekannt gemacht werden; b) Aenderung der Prediger und Schullehrer; c) milde Stiftungen; d) neue Baue ꝛc.; e) außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten; — 2) ökonomische: z. B. Obstbaumschulen, Anpflanzungen ꝛc.; Theuerung, wohlfeile Preise ꝛc.; — 3) statistische, z. B. Verschönerungen des Orts, Erwerbszweige, Brände ꝛc.; — 4) naturhistorische: Gewitter, Hagel, Wasserfluthen, Hitze u. s. w. — 5) Zeitgeschichte: Krieg, Durchmärsche, Einquartirung, Frieden ꝛc. — 6) Merkwürdige, in der Notorität beruhende Familienbegebenheiten: a) ausgezeichnete Tugend, Bürgertugend, Vaterlandsliebe, religiöser Sinn, Gehorsam gegen den Landesherrn, sittliche Veredlung und Verbesserung des Wohlstandes der Gemeinde; b) Beispiele kindlicher Liebe gegen abgelebte Aeltern, ungerathene Kinder u. s. w. — Das Ganze ist allerdings beachtenswerth, nur muß, wie es am Schlusse der Vorschrift heißt, der Prediger leidenschaftlos Begebenheiten beurtheilen und niederschreiben, und besonders bei Nr. 6. mit der größten Klugheit und Umsicht verfahren, um nicht ein Sittenregister zu machen, das für die Zukunft ihm und vielen Familien zum Nachtheile gereichen kann.